



**Thesen aus der Studie:
Polizeirecht vereinheitlichen?
Kriterien für Muster-Polizeigesetze aus rechts-staatlicher
und bürger-rechtlicher Perspektive
Bezogen auf Baden-Württemberg**

Dr. Ass. Jur. Jan Fährmann



Studie (2018):

https://www.boell.de/sites/default/files/endf_e-paper_polizeirecht_vereinheitlichen.pdf?dimension1=division_demo

von Prof. Dr. Hartmut Aden und Dr. Jan Fährmann

- Ziel: Innenpolitik spielt vielfach noch untergeordnete Rolle in der Partei und daher fehlt oft Fachwissen; Idee eines grünen Musterpolizeigesetzes gerade für Koalitionsverhandlungen und Regierungshandeln
- Dazu arbeiten wir kontinuierlich mit verschiedenen Fraktionen und der Böllstiftung zusammen



„Liberty dies by inches“

**Daher: „Nur“ Schlimmeres
verhindern wird langfristig zum
selben Ergebnis führen**



Rechtsstaatliche/bürgerrechtliche Problemfelder des Polizeirechts

Thesen:

- Das heutige Polizeirecht ist weit vom Ideal eines rechtsstaatlich orientierten Polizeirechts entfernt
- Trend zur Vermengung, Vorverlagerung und Ausweitung von Eingriffsbefugnissen wurde in letzten Jahrzehnten stetig fortgesetzt, ohne dass Konsequenzen für den Grundrechtsgebrauch hinreichend beachtet wurden



Rechtsstaatliche/bürgerrechtliche Problemfelder des Polizeirechts

Wir haben vier Problemgebiete der Landespolizeigesetze identifiziert:

- 1) Eingriffsbefugnisse sind unter Vernachlässigung rechtsstaatlicher/bürgerrechtlicher Grundsätze gewachsen**
- 2) Gefahrenabwehr wird zur vorverlagerten Strafverfolgung**
- 3) Polizeilicher Zwang ist oft unzureichend normiert**
- 4) „Patchwork-Gesetzgebung“**

Zusammengenommen führen diese Problemgebiete zu Grundrechtseingriffen von beträchtlichem Gewicht

1) Eingriffsbefugnisse sind unter Vernachlässigung rechtsstaatlicher/bürgerrechtlicher Grundsätze gewachsen

Immer mehr Eingriffsbefugnisse, die immer weiter in die Privatsphäre vordringen

Zahlreiche Eingriffe erfolgen anlasslos und teilweise auf Vorrat:

- **Eingriffe können kaum auf das notwendige Maß begrenzt werden, keine Anknüpfung an Gefahr**
- Abgleich von Menschenmengen und Kategorisierung von Menschen: **Massenüberwachung**
- Eingriffe haben weiter Streubreite  sehr eingriffsintensiv
- Weite und unbestimmte Rechtsbegriffe geben Raum für Vorurteile und Rassismus in den polizeilichen Auswahlentscheidungen: **Racial Profiling**
- **Massendatenerhebungen und andere Informationseingriffe wiegen wegen Digitalisierung immer schwerer, da Bürger*innen privates und intimes Verhalten in nunmehr zugänglichen digitalen Raum verlegen**



Und in Baden-Württemberg?

§ 21

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen, Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren anfertigen. (...)

(2) Der Polizeivollzugsdienst kann in den in § 26 Abs. 1 Nr. 3 genannten Objekten oder in deren unmittelbarer Nähe Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte oder darin befindliche Sachen gefährdet sind.

(...)

(4) Der Polizeivollzugsdienst kann die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 und 3 angefertigten Bildaufzeichnungen auch automatisch auswerten. Die automatische Auswertung darf nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, **die auf die Begehung einer Straftat hindeuten.**



§ 26 Personenfeststellung

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen,

(...)

4. wenn sie an einer **Kontrollstelle** angetroffen wird, die von der Polizei zum Zwecke der **Fahndung nach Straftätern** eingerichtet worden ist,

5. wenn sie innerhalb eines Kontrollbereichs angetroffen wird, der von der Polizei eingerichtet worden ist zum Zwecke der **Fahndung** nach Personen, die als Täter oder Teilnehmer eine der in § 100a der Strafprozeßordnung genannten Straftaten begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet haben. **Der Kontrollbereich kann, außer bei Gefahr im Verzug, nur vom Innenministerium oder von einem regionalen Polizeipräsidium eingerichtet werden, oder**

(...)



§ 111 StPO

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß eine Straftat nach § **89a** oder § **89c Absatz 1 bis 4** des Strafgesetzbuchs oder nach § **129a**, auch **in Verbindung mit § 129b Abs. 1**, des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § **250 Abs. 1 Nr. 1** des Strafgesetzbuches begangen worden ist, so können auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Maßnahme zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen kann, die der Aufklärung der Straftat dienen können. An einer Kontrollstelle ist jedermann verpflichtet, seine Identität feststellen und sich sowie mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen.

2) Gefahrenabwehr wird zur vorverlagerten Strafverfolgung ausgeweitet

Drohende Gefahr, Informationseingriffe ohne Anlass etc. führen zu:

- Vermengung Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Geheimdienst
Eingriffsgrundlagen können von Polizei zum Teil frei gewählt werden
- Es wird faktisch Kriminalitätsprävention durch Grundrechtseingriffe betrieben; durch konkrete Gefahr sollen aber Eingriffe beschränkt werden, da diese erst bei Gefahr gerechtfertigt sind
- **Umbau der Gefahrenabwehr zu einem Vorbeugungssystem ist rechtsstaatlich bedenklich.**
 - Gefahrenprognosen erfordern möglichst viele Informationen, daher unstillbares Informationsverlangen bei Polizei → mehr Eingriffe in die Rechte unbescholtener Bürger*innen
 - **Gefahrenabwehr wird gegenüber rechtlicher Kontrolle immunisiert:** Bleiben tatsächliche Verdachtsmomente aus, widerlegt dies nicht Nutzen der Vorsorgemaßnahme
 - Staatliche Institutionen stufen Bürger*innen vielfach pauschal als potenzielle Straftäter*innen und als Sicherheitsrisiko → beiderseitiges Misstrauen



Und in Baden-Württemberg?

§ 23b

Überwachung der Telekommunikation

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen,

(...)

2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie **innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird**, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter richtet und dazu bestimmt ist,



§ 23a

Besondere Bestimmungen über polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten (...), soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder eine gemeine Gefahr vorliegt. Die Datenerhebung ist auch zulässig, soweit bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall durch bestimmte Personen **drohende Gefahr** für eines der in Satz 1 genannten Rechtsgüter hinweisen.

3) Polizeilicher Zwang ist oft unzureichend normiert

- Besonders schwere Eingriffe erfolgen im Bereich des **staatlichen Gewaltmonopols**, daher **hohe Anforderungen** an die Normen
- Regelungen zum Schusswaffengebrauch fehlt aber oft die **Normklarheit** oder klare **Systematik**
- Ggf. kann der Schusswaffengebrauch auch durch andere Mittel zurückgedrängt werden, dazu aber klare rechtliche Umgrenzung erforderlich, z. B. bei **Teaser**
- Problem: **Erweiterung des Waffenarsenals** der Polizei, insbesondere um Waffen mit großer Zerstörungskraft ➡ Gefahren für Unbeteiligte

Und in Baden Württemberg

In jedem
Streifenwagen und im
Einsatz genutzten
Zivildfahrzeugen:





Polizeigesetz Baden Württemberg

- Enthält zahlreiche sehr problematische Normen
- Es sind zwar Schutzmechanismen gegen zu weitgehende Eingriffe teilweise enthalten, die aber leicht ausgehebelt werden können
- „Grüne“ Rhetorik im Vorfeld („an die Grenzen des rechtsstaatlich Möglichen gehen“), bleibt in nichts hinter der CDU/CSU und Hardlinern in der SPD zurück
- **Das Polizeigesetz schafft insgesamt die Freiheiten nicht ab, es ist aber ein großer Schritt weg von einem rechtsstaatlich orientierten Gesetz, welche effektiv die Grundrechte der Menschen in Baden Württemberg schützt**